

Satzung des Fischereivereins Mitwitz e. V.

gegr. 1976

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsbereich ~~und Geschäftsjahr~~

Der Fischereiverein Mitwitz e.V. hat seinen Sitz in Mitwitz /Oberfranken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kronach eingetragen.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Kronach.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Fischereiverein Mitwitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes (~~vor allem in den~~ **im** Vereinsgewässer **und den angrenzenden Zuflüssen**),
2. Wahrung und Fortentwicklung der überlieferten Grundsätze zur Förderung und zum Schutz der Angelfischerei,
3. Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei (auch durch Kurse und Lehrgänge),
4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einwirkungen auf die Oberflächengewässer,
5. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königsfischen **und Hegefischen**) und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässerbiotope,
6. Schaffung und Auswertung von fischereistatistischen Unterlagen,

7. Zusammenarbeit mit dem Bezirksfischereiverband, dem Landesfischereiverband sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden,
8. Ausbildung der Fischerjugend,
9. aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder),
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins bekennen.
Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden diese Personen nur dann ordentliches Mitglied, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.

4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen benennen im Rahmen ihrer Beitrittserklärung natürliche Person, die wie ein ordentliches Mitglied stimmberechtigt ist.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und hervorragend für die Fischerei verdient gemacht haben.
Ihre Ernennung erfolgt **durch Beschluss auf Vorschlag** des Gesamtvorstandes **der Jahreshauptversammlung**. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
6. Verdiente Vorstände können **durch Beschluss des Gesamtvorstandes** zu Ehrenvorständen **vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung** ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit

§6 Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über den Antrag.
3. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen **Erziehungsberechtigten Vertreters** nötig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie wird wirksam, wenn die mit der Aufnahme verbundenen Gebühren laut Vereinsordnung bezahlt sind.
5. Das neue Mitglied ~~erhält eine Satzung des Vereines sowie die Vereinsordnung.~~ **hat sich auf der Vereinshomepage über die Satzung sowie die Vereinsordnung eigenständig zu informieren.**
6. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das neue Mitglied der geltenden Satzung sowie der Vereinsordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere
 - a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend ~~dem Verein~~ der Vorstandschaft zu berichten,
 - c) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von dem bisherigen Pächter das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgehoben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
 - d) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
 - e) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nur innerhalb des Vereins auszutragen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
4. Der Austretende hat sofort alles Vereinseigentum, den Erlaubnisschein und die Fangliste ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für den Rest des Jahres abzugeben.

§ 9

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es

- a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
- b) sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschrift der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnungen zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
- c) mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als **drei Monate** in Verzug ist,
- d) innerhalb des Vereins, z.B. in Mitgliederversammlungen wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat **oder ohne Angabe von Gründen wiederholt vom Arbeitsdienst ferngeblieben ist,**
- e) sich in sonstiger Weise wiederholt **oder schwer unsportlich oder** unkameradschaftlich verhalten hat,

f) versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander **erkannt zurückgegriffen** werden:

- a) zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
- b) ~~Geldbuße,~~
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gesamtvorstandsbeschlusses zulässig.

Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Weitere Einzelheiten der Ausschluss- und des Verfahrens können in einer vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt werden. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der engere Vorstand
2. Der Gesamtvorstand (engerer Vorstand und Beirat)
3. Die Jahreshauptversammlung
4. Das Ehrengericht

§ 11

Der Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und, sofern bestellt, dem Gewässerwart und dem Jugendleiter.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in einer innerhalb von drei Wochen stattfindenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Vorstand ergänzt. Will ein Mitglied des engeren Vorstandes zur nächsten Wahl nicht mehr das Amt bei der Wiederwahl übernehmen, so hat er das mindestens acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu eröffnen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertretende) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

§ 12

Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan. Er hat zum Jahresschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13

Der Schriftführer

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter haben über alle Sitzungen oder Versammlungen ein Protokoll führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

Er hat nach Maßgabe der Wünsche des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen.

Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt dessen Geschäft der Stellvertreter.

§ 14

Der Gewässerwart

Der Gewässerwart hat die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten und der Vorstandschaft zu berichten. Er ist beauftragt, jeden beim Fischfang an den Vereinsgewässern Betroffenen zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten sofort schriftlich der Vorstandschaft zu melden. Er hat heim Besatz anwesend zu sein und das Nötige vorzubereiten.

§ 15

Beirat

Der aus maximal sechs Mitgliedern bestehende Beirat wird von der engeren Vorstandschaft der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von dieser für drei Jahre bestätigt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist so zu bemessen, dass der Gesamtvorstand aus maximal zehn Mitgliedern besteht.

§ 16

Vereinsjugend

1. Die dem Fischereiverein Mitwitz e.V. angehörenden Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jahresrechnung ist dem engeren Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen.

2. Die Vereinsjugend wird geleitet durch die Vereinsjugendleitung. Diese sowie der Vereinsjugendausschuss werden nach der vom Gesamtvorstand zu bestätigenden Jugendordnung gewählt bzw. gebildet.
3. Der Fischereiverein Mitwitz e. V. stellt der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Der Vorstand hat auch darauf zu achten, dass die Vereinsjugend die Satzung des Fischereivereins Mitwitz e. V. einhält.
4. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des engeren Vorstandes.

§ 17

Vereinsämter, Aufwendungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können - auch pauschaliert- ersetzt werden. Die Übernahme von Vereinsämtern ist Ehrenpflicht.

§18

Vereinsgelder

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet.

Die Vereinsgelder sind so günstig wie möglich anzulegen. Zeichnungsberechtigt ist der Kassenwart mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Zu Rechtsgeschäften, die einen Betrag von ~~DM 3.000,00~~ € 1.500,00 überschreiten, bedarf der Vorstand **im Innenverhältnis** der vorherigen Zustimmung des engeren Vorstandes.

Grundstücksgeschäfte sowie Miet- und Pachtverträge erfordern in jedem Fall **im Innenverhältnis** die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 19 Gesamtvorstand

Der engere Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand, dieser hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
2. Entscheidung über die Verteilung und Vergabe von Erlaubnisscheinen für die Vereinsgewässer.
3. Erlass einer Ehrengerichts-, einer Angel- und Gewässerordnung, einer Ehrungsordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen; Bestätigung der Jugendordnung,
4. **Vorschlag Ernennung** von Ehrenmitgliedern **und Ehrenvorständen** sowie Auszeichnung von Mitgliedern,
5. Entscheidung über alle durch die Vorsitzenden vorgelegten Angelegenheiten.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 20 **Jahreshaupt-Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Wahl der Vorstandschaft
- b) die Wahl des Beirates
- c) die jährliche Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- e) die Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft
- f) die Genehmigung des Kassenberichtes
- g) die jährliche Entlastung der Vorstandschaft
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und
- i) einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden
- ~~j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen~~
- k) Beschlussfassung über notwendige **Änderungen der Vereinssatzung sowie der Vereinsordnung**

4. Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung der Einladung **auf der Vereins-homepage** sowie im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz einzuberufen. ~~Auswärtige Mitglieder sind schriftlich oder telefonisch einzuladen.~~ Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder** beschlussfähig, ~~wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.~~ Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 30 Tagen eine außerordentliche Versammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, ~~die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.~~ ~~Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.~~
5. Die Jahreshaupt-bzw. Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. ~~Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder.~~ Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der engere Vorstand wird aus der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorgeschlagen.
Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder der Vorstandschaft der abgelaufenen Amtsperiode können nicht im Wahlausschuss tätig sein. Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
Die Wahl des engeren Vorstandes hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit.

7. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem engeren Vorstand der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Ergänzungsvorschläge aus der Versammlung sind zu berücksichtigen. Die Teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung stimmen per Akklamation über jedes einzelne vorgeschlagene Beiratsmitglied ab, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder eine schriftliche Abstimmung fordern. Gewählt ist ein Beiratsmitglied durch einfache Mehrheit.
8. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs.7.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
10. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Anträge zur Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
12. Ohne Einhaltung einer Vorlagefrist kann die Jahreshauptversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen.
Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller gesprochen hat.
13. Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.

§ 21

Sonstige Versammlungen

Neben Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

§ 22

Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei weiteren urteilsfähigen Beisitzern, die von den beiden Vorsitzenden aus der Reihe der ältesten Mitglieder und Ehrenmitglieder bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Über Beschlüsse des Ehrengerichts ist der 1. Vorsitzende zur Durchführung schriftlich zu unterrichten.

§ 23

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer zu bestellen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 24

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der Versammlung. Die Abstimmung erfolgt gegen Unterschrift.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Markt Mitwitz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Artenschutzes innerhalb der Fischerei.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der darüber erfolgten Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, das ist der XX. November 2025, in Kraft.

Damit wird die Satzung vom 28. Februar 2004 außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand

Martin Thurn
1. Vorsitzender

Markus Limmer
2. Vorsitzender

Gerd Scheler
Kassenwart

Jakob Wenzel
Schriftführer